



## **Merkblatt „Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst“**

### **1. Zweck**

Mit diesen Hinweisen soll erreicht werden, dass Brandsicherheitswachen nach gleichen Grundsätzen angeordnet und durchgeführt werden.

### **2. Begriff**

Die Brandsicherheitswache (BSW) ist grundsätzlich eine Wache der Gemeindefeuerwehr, die während Veranstaltungen, z.B. in Versammlungsstätten, als vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahme bereitsteht.

### **3. Vorschriften**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlage für die Brandsicherheitswache**

##### **3.1.1 § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz**

*Die Feuerwehr kann ... mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuerwehrsicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und Märkten, beauftragt werden.*

##### **3.1.2 § 41 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren, z.B. offenes Feuer, Einsatz von Pyrotechnik, hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

## **§ 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(16) als Betreiber entgegen § 41 Absatz 1 oder 2 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,

### **3.1.3 Sonstige Rechtsvorschriften**

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) vom 10.09.1998. Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) – Fassung Dezember 1997 –

#### **Brandsicherheitswache (Ziffer 6.5)**

Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein, in

- a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.

Die Brandsicherheitswache wird von der Gemeindefeuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

## 4. Erfordernis

- 4.1 Eine Brandsicherheitswache muss nach den Vorgaben gemäß § 41 VStättVO und Ziffer 6.5 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) anwesend sein.
- 4.2 Eine Brandsicherheitswache kann insbesondere bei folgenden Veranstaltungen notwendig sein:
- Messen und Ausstellungen
  - Zirkus
  - Volksfeste
  - Märkte und Straßenfeste
  - Motorflugveranstaltungen
  - Großfeuerwerke
  - Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential

Die konkrete Notwendigkeit ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen
- Veranstaltung im Freien/im Gebäude
- Umgang mit offenem Feuer
- Leicht entzündliche, brand- und explosionsgefährliche Stoffe

Ist nach den oben genannten Kriterien eine BSW erforderlich, so ist diese von der Ortpolizeibehörde anzuordnen.

## 5. Anforderungen, Organisation und Stärke der BSW

Die Brandsicherheitswache darf nicht anderweitig eingesetzt werden und muss für die festgelegte Zeit der Brandsicherheitswache anwesend sein.

### 5.1 Anforderungen an die BSW

#### Mindestanforderungen an Wachposten

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre
- Aktive Mitgliedschaft in einer Gemeinde- oder Werkfeuerwehr
- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann (FF) oder abgeschlossene Grundausbildung (BF)
- Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege)
- Kenntnisse über die Aufgaben der Brandsicherheitswache
- Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über Organisation, Einsatzplanung, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr
- regelmäßige Fortbildung im Bereich VStättVO / Brandsicherheitswache

### **Mindestanforderungen an Wachhabende**

- Anforderungen wie an Wachposten
- Bis zu einer Gesamtstärke der BSW von 1/2 abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer (FF) oder Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder der Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt.
- Ab einer Gesamtstärke der BSW von 1/3 Ausbildung zum Gruppenführer (FF oder BF), sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder der Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt
  
- Kenntnisse über die Aufgaben des Wachhabenden
  
- Mindestens 2 Jahre Erfahrung als Wachposten oder mindestens 30 Stunden Dienst als Wachposten
  
- Mindestens 5 Einsätze als Wachposten in der betreffenden Versammlungsstätte

**Wird die BSW durch einen privaten Betreiber gestellt, so gelten die vorgenannten Qualifikationen entsprechend.**

**Die Gleichwertigkeit von Ausbildungsgängen muss von der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle bestätigt werden.**

## **5.2 Diensterteilung**

Die Diensterteilung ist Aufgabe des Leiters der Gemeindefeuerwehr. Er legt schriftlich fest, wie die BSW durchgeführt wird.

Er gibt hierbei den Veranstaltungsort, -art und -beginn an.

Er legt ferner fest:

- den Wachhabenden und die Posten,
- Dienstantritt und Dienstende, evtl. Ablösung,
- Dienstanzug,
- Ausrüstung,
- Besondere Hinweise.

### **5.3 Dienstbeginn und Dienstende**

Der Dienstantritt ist in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch mit Beginn der Saalöffnung.

Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung und /oder Überprüfungen von Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge vorausgehen muss, ist je nach Art und Umfang der Begehung, der Zeitpunkt des Dienstantritts festzulegen.

Die Brandsicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

### **5.4 Dienstkleidung und PSA**

Die BSW wird grundsätzlich in der Dienstkleidung Baden-Württemberg durchgeführt. Je nach Art der Veranstaltung ist die PSA festzulegen.

### **5.5 Bericht BSW**

Über den Brandsicherheitswachdienst ist eine Bericht anzufertigen (Muster Anlage 1).

### **5.6 Kosten und Verrechnungsart**

Nach § 36 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes können die Träger der Gemeindefeuerwehren Ersatz der durch Brandsicherheitswachen entstehenden Kosten verlangen.

Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt jeweils der Betreiber bzw. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wurde. Der Kostenersatz richtet sich nach den örtlichen Kostenregelungen.

### **5.7 Stärke Brandsicherheitswachdienst**

Die Mindeststärke einer BSW beträgt 2 Einsatzkräfte. Sie kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden. Auf die Stärke der BSW kann die unmittelbare Nähe einer Feuerwache gegebenen falls Berücksichtigung finden.

Beispiele ergeben sich aus nachstehender Tabelle (siehe auch dazu Ziffer 4)

### **Tabelle**

Art der Veranstaltung	Mannschafts- stärke	Fahrzeug
- Versammlungsstätten	1/1	nein
- Messen und Ausstellungen	1/3	ja
- Zirkus	1/2	ja
- Volksfeste	1/5	ja
- Märkte und Straßenfeste	1/5	ja*
- Sportveranstaltungen	Festlegung im Einzelfall	
- Motorsportflugveranstaltungen	1/5	ja
- Großfeuerwerk	1/2	ja

\* Es ist zu prüfen, ob in Abhängigkeit von Anfahrtsweg/Anfahrtszeit der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Fahrzeug notwendig ist.

## **6. Durchführung der BSW**

### **Aufgaben der BSW**

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe Brände zu verhüten und Unfallgefahren zu erkennen und im Gefahrenfalle notwendige Erstmaßnahmen für Menschenrettung und Schadenverhütung einzuleiten.

Die BSW überwacht grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen Brandsicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.

Stellt die BSW Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten die Beseitigung der Mängel mündlich anzuordnen.

Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine konkrete Gefährdung darstellt, nicht sofort möglich, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss.

## **Zu den Aufgaben gehören insbesondere:**

### **Vor Beginn der Veranstaltung**

- Feststellung der Vollzähligkeit der BSW
- Anmeldung beim Betreiber/Veranstalter
- Überprüfung/Sicherstellung der Kommunikation mit der Feuerwehrleitstelle
- Aufgabenzuteilung innerhalb der BSW entsprechend der Dienstanweisung
- Kontrolle der Freihaltung aller Flächen für die Feuerwehr
- Kontrolle der Zugänge zu den Löschwasserentnahmestellen
- Funktionsfähigkeit/Freihaltung der Rettungswege
- Überprüfungen anhand von Bestuhlungsplänen/Rettungswegeplänen
- Kontrolle/Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtungen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher, Schutzvorhang)  
Einnahme der festgelegten Postenplätze

### **Während der Vorstellung**

- Überwachung der Veranstaltung auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.
- Im Ereignisfall ist umgehend die Feuerwehrleitstelle zu informieren und eine lageabhängige Gefahrenmeldung abzusetzen sowie die Einleitung von Erstmaßnahmen durchzuführen (z.B. Benachrichtigung Betreiber/Veranstalter)

### **Nach der Veranstaltung**

- Vollzähligkeit der BSW feststellen
- Festlegen Ende BSW durch Wachhabenden
- Erstellen des Berichtes
- Abmelden beim Betreiber/Veranstalter
- Abmelden bei der Feuerwehrleitstelle

**Anlage 1      Muster Bericht über die Brandsicherheitswache**

**Anlage 2      Muster Dienstanweisung Brandsicherheitswache**